



**Verpflichtungserklärung
für
eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung durch die
öffentliche Verwaltung, einschliesslich eines Verzichts
auf Torf
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,**

vertreten durch

**Bundesamt für Umwelt BAFU
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Bundesamt für Rüstung armasuisse
Bundesamt für Strassen ASTRA
Agroscope
ETH-Bereich
Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren KBOB**

unterzeichnet am 04. Juli 2022

**Die Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und
Gartenbauämter (VSSG) hat diese Erklärung am 1. März
2023 im Sinne einer Absichtserklärung unterzeichnet
(siehe Zusatz)**

** Die Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) unterzeichnet für und im Namen all ihrer registrierten Mitglieder. Die 176 Mitglieder (Stand 01.03.2023) sind auf folgender Website aufgeführt (ausser Einzelmitglieder): <https://www.vssg.ch/de/partner/mitglieder.html/260>*

1 Ausgangslage

Ein beträchtlicher Teil der Grünflächen in der Schweiz wird von Bund, Kantonen, Gemeinden und Bahnbetreibern bewirtschaftet. Der **Aktionsplan 2021-2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030** beinhaltet als Massnahme 20 eine von der öffentlichen Verwaltung abgegebene Verpflichtungserklärung, Grünflächen nachhaltig zu bewirtschaften und dabei insbesondere auf Torf zu verzichten, umweltschädliche Pflanzenschutzmittel sowie invasive Neophyten auszuschliessen und eine dem Klima angepasste Bepflanzung zu wählen. Diese Massnahme kann nicht losgelöst von weiteren strategischen und konzeptionellen Vorgaben gesehen werden.

Das **Landschaftskonzept Schweiz**¹ von 2020 definiert als Planungsinstrument des Bundes den Rahmen für eine kohärente und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften. Es ist behördenverbindlich und zeigt auf, wie die Landschaftsqualität in der ganzen Schweiz im Interesse der heutigen wie auch der künftigen Generationen verbessert werden kann. Gemäss **Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz** will der Bund die Biodiversität auf seinen aktiv genutzten Arealen in vorbildlicher Weise schützen und fördern (Massnahme 4.3.6). Sämtliche Areale des Bundes, die sich zur Förderung der Biodiversität eignen, werden entsprechend erhalten, gepflegt, aufgewertet und vernetzt. Bis 2023 sollen die Zielvorgaben in den Umweltmanagementsystemen der verschiedenen Bundesämter vereinheitlicht sein. Die in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen biologisch und chemisch wirksamen Stoffe können unerwünschte Auswirkungen auf Mensch und Nichtzielorganismen ausüben, weshalb ihr Gebrauch kontinuierlich reduziert werden sollte. Mit dem **Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** vom 6. September 2017 werden präventive Massnahmen sowie alternative und selektive Bekämpfungsmöglichkeiten gefördert, um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und somit das Risiko generell zu reduzieren.² Invasive gebietsfremde Arten können die biologische Vielfalt sowie Ökosystemleistungen beeinträchtigen. Die **Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten** vom 18. Mai 2016 sieht unter anderem vor, die Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten und deren Ausbreitung zu verhindern und sie, falls sie auftreten, durch effiziente Massnahmen einzudämmen oder zu beseitigen.

Der Abbau von Torf verursacht Umweltschäden bezüglich Klima und Biodiversität. In der Schweiz sind Moore seit 1987 geschützt und es darf kein Torf mehr abgebaut werden. Jährlich werden aber geschätzt mehr als 500'000 m³ Torf importiert (Stand 2014). Das **Torfausstiegskonzept** vom 14. Dezember 2012 strebt den vollständigen Verzicht der Torfverwendung in der Schweiz an. In einer ersten Phase soll dieses Ziel insbesondere durch freiwillige Massnahmen der betroffenen Akteure erreicht werden. Entsprechend sollte auch die öffentliche Hand beim Bau von Neuanlagen, bei Umänderungen und der Pflege von Grünflächen, bei Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Innenraumbegrünungen keine torfhaltigen Erdsubstrate und keine Zierpflanzen (Beet- und Balkonpflanzen), Zimmerpflanzen, Stauden und Zierhölzer, Gemüsesetzlinge, Kräuter sowie Obst- und Beerenpflanzen in Containern oder Töpfen mit Torf verwenden. Davon ausgenommen ist die Torfverwendung für Forschungszwecke. Freiwillige Absichtserklärungen der relevanten Marktteilnehmer^{3,4} haben dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren viele geeignete Erdsubstrate, die Torf ersetzen können, entwickelt worden sind. Das Angebot an torffreien Produkten wächst stetig. Es braucht nun eine entsprechende Nachfrage – insbesondere auch der öffentlichen Hand – damit der Torfausstieg in der Schweiz gelingt.

Und schliesslich ist eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung auch im Sinn des revidierten Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen.⁵ Die Verwendung nachhaltigkeitsorientierter Vergabekriterien sowie die Beschaffung besonders nachhaltiger und ressourcenschonender Leistungen mit Hilfe innovativer Ansätze bilden Zielvorgaben der **Beschaffungsstrategie** der Bundesverwaltung vom 28. Oktober 2020.

¹ Landschaftskonzept Schweiz. Bundesamt für Umwelt (Hrsg.). Abrufbar auf <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/publikationen-studien/publikationen/landschaftskonzept-schweiz.html>.

² Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bericht des Bundesrates vom 06.09.2017, S. 23 f.

³ Absichtserklärung zur Reduktion des Torfeinsatzes im produzierenden Gartenbau und Gartenhandel (Detail- und gärtnerischer Engroshandel) in der Schweiz, abrufbar auf www.bafu.admin.ch/torfausstieg.

⁴ Absichtserklärung zur Reduktion des Torfeinsatzes in der Herstellung, im Angebot und im Verbrauch von Sackerden für den Endverbraucher in der Schweiz, abrufbar auf www.bafu.admin.ch/torfausstieg.

⁵ Art. 2 Bst. a BöB/IVöB

2 Zweck und Ziel der Verpflichtungserklärung

Mit der vorliegenden Verpflichtungserklärung und deren Umsetzung tragen die unterzeichnenden Parteien zum Erreichen der Schweizer Nachhaltigkeitsziele und damit zugleich der **Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030** bei. Sie nehmen ihre Vorbildrolle wahr, indem sie ihre Grünflächen naturnah anlegen, gestalten und pflegen und dabei insbesondere auf die Verwendung von Torf verzichten. Dies gilt ebenso bei Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Innenraumbegrünungen und unabhängig davon, ob die Arbeiten selber durchgeführt oder an externe Anbieterinnen vergeben werden. Da noch nicht sämtliche Zierpflanzen torffrei verfügbar sind, bedarf es einer gewissen Flexibilität und Offenheit bei der Wahl der Pflanzenarten.

Im Rahmen ihrer Beschaffungstätigkeit und durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den Zuschlagsempfängern können die unterzeichnenden Parteien nachhaltige Produktions- und Konsummuster fördern. Die Verpflichtungserklärung signalisiert dem Markt zugleich die Bereitschaft der öffentlichen Hand, die in Kapitel 4 Bst. d unten festgehaltenen Punkte einzuhalten und künftig vermehrt torffreie Produkte zu beschaffen.

Die vorliegende Verpflichtungserklärung ergänzt und konkretisiert die bereits in anderen Aktions- und Massnahmenplänen vorgesehenen oder anderweitig getroffenen Massnahmen für die öffentliche Beschaffung. Sie stützt ab auf bestehende Merkblätter, mit denen eine standortgerechte Begrünung gefördert werden kann.⁶

3 Grundsätze

Die unterzeichnenden Parteien sind sich einig, dass eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz und zum Klimaschutz leistet. Sie beabsichtigen daher, die bestehenden Grünflächen in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Möglichkeit zu erhalten, naturnah zu gestalten und zu erweitern.

Die unterzeichnenden Parteien sind sich der Bedeutung der Diagnose und regelmässigen Überwachung des Zustands der biologischen Vielfalt (Flora und Fauna) im Hinblick auf eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung bewusst. Ebenfalls wichtig ist in diesem Zusammenhang die Diversifizierung der Grünflächen (z.B. Wasserflächen, Totholz- und Steinhaufen, Trockenwiesen, Hügel).

Der Klimawandel erfordert Anpassungen bei der Gestaltung von Grünflächen und der Auswahl der Pflanzen. Die unterzeichnenden Parteien beabsichtigen daher, bei Neu- bzw. Nachpflanzungen dem Standort angepasste, wenn immer möglich heimische Pflanzen zu verwenden.

Die unterzeichnenden Parteien sind sich einig, dass es der Biodiversität förderlich ist, den Gebrauch von Düngern und Pflanzenschutzmitteln kontinuierlich zu reduzieren und auf Pflanzenschutzmittel zu beschränken, die für den biologischen Anbau akzeptiert werden (gemäss FIBL-Listen). Standortgerechte Pflanzen bedürfen in der Regel keiner Pflanzenschutzmittel. In Ausnahmefällen (Pflanzen von historischer Bedeutung) kann der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sinnvoll sein, sofern der Markt keine biologischen Alternativen bietet.

Auch der Zeitpunkt und die Häufigkeit des Mähens hat einen Einfluss auf die biologische Vielfalt. Die unterzeichnenden Parteien bemühen sich deshalb, durch Verringerung der Mähhäufigkeit und die Anpassung des Mähzeitpunkts (nach der Blüte/Insektenvermehrung) die Biodiversität auf den Grünflächen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verbessern.

Die unterzeichnenden Parteien anerkennen insbesondere, dass der Torfimport und die damit verbundene Umweltbelastung reduziert werden müssen. Sie unterstützen die Bemühungen zur Reduktion des Torfverbrauchs im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere indem sie auf die Verwendung von Torf oder torfhaltigen Produkten (Erdensubstrate, auch Pflanzentöpfen, usw.) verzichten und alternative Produkte produzieren oder beschaffen. Die unterzeichnenden Parteien sind sich bewusst, dass im Hinblick

⁶ Merkblätter Nachhaltige Beschaffung von PUSCH und der Stiftung Natur & Wirtschaft: Naturnahe Grünflächen; Naturnahe Gebäudebegrünung; Nachhaltige und naturnahe Wechselflor. Vgl. <https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/produktgruppen/gruenraeume>; und https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/chemikalien/fachinfo-daten/infobroschuere-herbizid-biozidverbot.pdf.download.pdf/Infobroschuere%CC%88re_Herbizid-Biozidverbot.pdf.

auf den Torfausstieg der Schweiz bei der Bedarfsdefinition eine gewisse Flexibilität und Offenheit insbesondere bei der Wahl der Pflanzenarten notwendig ist.

4 Umsetzung in der Praxis

a) Leistung der KBOB

Die KBOB wird die in Kapitel 3 oben genannten Grundsätze und die operativen Leitlinien gemäss nachfolgendem Bst. d Ziff. 2 bei der Aktualisierung bestehender sowie der Erarbeitung neuer Instrumente fortlaufend in geeigneter Weise integrieren. Bei den Instrumenten handelt es sich namentlich um Empfehlungen und Faktenblätter, in denen Grünflächen thematisiert werden – bspw. beim Bau von Neuanlagen, bei Sanierungen, Umänderungen und Pflege von Grünflächen, bei Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Innenraumbegrünungen.

b) Leistung des ASTRA

Das ASTRA wird die unter Kapitel 3 genannten Grundsätze und insbesondere die Massnahmen zum Torfausstieg in geeigneter Weise in seine Merkblätter betreffend die Grünräume an Nationalstrassen sowie in seine Richtlinie "18007 - Grünräume an Nationalstrassen" integrieren, sofern sie nicht schon darin enthalten sind. Diese Merkblätter und die Richtlinie sind Bestandteile der Leistungsvereinbarung mit den Gebietseinheiten für den betrieblichen Unterhalt der Grünflächen der Nationalstrassen.

c) Leistung des ETH-Bereichs

Der ETH-Bereich setzt die Grundsätze in Kapitel 3 oben im Rahmen seiner Grünflächenbewirtschaftung und Beschaffungstätigkeit um; er orientiert sich dabei an den operativen Leitlinien gemäss nachfolgendem Bst. d Ziff. 2. Die vorliegende Verpflichtungserklärung findet jedoch keine Anwendung im Kerngeschäft der Lehre und Forschung – wo unter Umständen auch Torf Verwendung findet.

d) Leistung der übrigen Unterzeichnenden (nachfolgend: Unterzeichnende)

1. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die in Kapitel 3 oben aufgeführten Grundsätze zu beachten. Werden Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen und Innenraumbegrünungen nicht oder nur teilweise durch eigenes Personal bewirtschaftet, sorgen die Unterzeichnenden dafür, dass Anbieterinnen und Lieferanten diese Grundsätze und die Pflichten gemäss Ziff. 2 unten während der Leistungserbringung ebenfalls beachten.
2. Die Unterzeichnenden verpflichten sich:
 - i. Auf die Verwendung von Torf in Erdsubstraten⁷ zu verzichten, die in der Pflanzenproduktion, beim Bau von Neuanlagen, bei Umänderungen, bei der Grünflächenpflege, bei der Friedhofbepflanzung, bei Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Innenraumbegrünungen eingesetzt werden. Ausgenommen ist die Verwendung von Torf für Forschungszwecke.
 - ii. Auf die Verwendung von torfhaltigen Zierpflanzen (Beet- und Balkonpflanzen), Zimmerpflanzen, Stauden und Zierhölzer, Gemüsesetzlinge, Kräutern sowie Obst- und Beerenpflanzen in Containern oder Töpfen zu verzichten.⁸
 - iii. Bei Neu- bzw. Nachpflanzungen dem Standort und dem Klima angepasste, wenn möglich heimische und ökologisch wertvolle Pflanzen zu verwenden.
 - iv. Das Herbizid- und Biozidverbot auf befestigten Flächen (ChemRRV, Anhänge 2.4 und 2.5) vollständig umzusetzen und Beikräuter – falls überhaupt – mit mechanischen oder physikalischen Methoden zu beseitigen.
 - v. Auf die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln wo immer möglich zu verzichten; falls Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, dürfen nur solche verwendet werden, die auf der FiBL-Positivliste für Kleingärten⁹ oder auf der Betriebsmittelliste¹⁰ des FiBL aufgeführt sind. Pflanzenschutzmittel, welche nicht biologischen Richtlinien entsprechen, können so-

⁷ Inklusive reinen Torfs.

⁸ Voraussetzung ist die Verfügbarkeit von qualitativ ausreichenden Torfersatzsubstraten, welche die negativen ökologischen Auswirkungen insgesamt reduzieren.

⁹ Vgl. Ausgabe 2022, <https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1088-positivliste-kleingarten.pdf>.

¹⁰ Vgl. [Betriebs- und Futtermittel für den biologischen Landbau in der Schweiz - Suche \(betriebsmittelliste.ch\)](#).

- fern deren Einsatz nachweislich mit weniger Risiken für die Umwelt und einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen verbunden ist zum Einsatz kommen.
- vi. Beim Unterhalt von Grünflächen zum Schutz von Kleintieren nach Möglichkeit auf den Einsatz von Mulchgeräten, Laubsaugern und Fadenmähern zu verzichten.
 - vii. In der Produktion und bei der Beschaffung auf invasive Neophyten, die auf der Schwarzen Liste und der Beobachtungsliste der Stiftung Info Flora¹¹ aufgeführt sind, zu verzichten. Vorhandene invasive Neophyten sollen frühzeitig erkannt und wenn möglich entfernt, resp. ihre Weiterausbreitung verhindert sowie entferntes, vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial fachgerecht entsorgt werden.
 - viii. Dünger oder Düngemittel nur nach Bedarf auf Basis von Bodenproben einzusetzen; und nur organische Dünger oder Düngemittel zu verwenden, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind. Dünger oder Düngemittel, welche nicht biologischen Richtlinien entsprechen, können sofern deren Einsatz nachweislich mit weniger Risiken für die Umwelt und einer effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen verbunden ist zum Einsatz kommen.
 - ix. Wenn möglich auf künstliche Bewässerung zu verzichten oder, sollte dies nicht möglich sein, sofern ein Regenwassertank vorhanden ist, gesammeltes Regenwasser zu verwenden und ein Tröpfchenbewässerungssystem zu bevorzugen.
 - x. Versiegelte und ökologisch nicht wertvolle Flächen schrittweise zu reduzieren und mit entsprechenden Umgestaltungen und dem Anlegen von Kleinstrukturen die Biodiversität auf öffentlichen Flächen zu erhöhen und Hitzeinseln zu mindern.
 - xi. Vermehrt Personen mit einer Aus- oder Weiterbildung im Bereich "Naturnahe Gartengestaltung" zu beschäftigen oder zu beauftragen sowie das eigene Personal laufend für die Thematik zu sensibilisieren und in internen sowie externen Weiterbildungen zu schulen.
 - xii. Die nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung proaktiv gegen aussen zu kommunizieren, um auch die Bevölkerung zu sensibilisieren.
3. Die Unterzeichnenden verpflichten sich insbesondere, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geeignete Eignungskriterien, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien im Sinne von Ziff. 2 i.-xi. oben zu definieren.
 4. Die Unterzeichnenden setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Sensibilisierung ihrer Auftragnehmerinnen ein und motivieren diese, ein nachhaltiges Angebot zu schaffen.

5 Rolle der Akteure

a) Bund: BAFU

Die Federführung zur Umsetzung von Massnahme 20 der SNE 2030 sowie des Torfausstiegskonzepts liegt beim BAFU. Das BAFU koordiniert die Umsetzung von wirkungsvollen Begleitmassnahmen und ist verantwortlich für die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit. Es pflegt den Austausch mit der Europäischen Kommission, mit den für den Schweizer Markt relevanten Ländern und wichtigen Nichtregierungsorganisationen. Auf Anfrage unterstützt das BAFU Beschaffungsstellen des Bundes bei der Vorbereitung von Ausschreibungen und Ausschreibungsunterlagen für den Bau von Neuanlagen, bei Umänderungen, bei der Grünflächenpflege, bei der Friedhofbepflanzung, bei Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Innenraumbegrünungen.

b) KBOB:

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB ist die Vereinigung der öffentlichen Bauherren der Schweiz. Ihr gehören die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO), der Kantone, der Städte und der Gemeinden an. Die KBOB fördert unter anderem die Harmonisierung eines nachhaltigen und effizienten öffentlichen Beschaffungswesens auf allen föderalen Ebenen. Sie unterstützt die kohärente Umsetzung des Nachhaltigen Immobilienmanagements in den BLO durch die Erarbeitung technischer und juristischer Grundlagen bzw. Standards (Empfehlungen, Faktenblätter) und stellt die Kompatibilität dieser Grundlagen mit den Bedürfnissen der weiteren föderalen Ebenen (Kantone und Gemeinden) sicher.

¹¹ Vgl. <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infobl%C3%A4tter.html>.

c) Bund: BBL/Bundesgärtnerei

Die Bundesgärtnerei bewirtschaftet die Grünflächen der repräsentativen Bundesgebäude. Sie ist zuständig für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewirtschaftung der übrigen Grünflächen des Bundes, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Ämter sind.

d) Bund: ASTRA

Das ASTRA ist Herausgeber diverser Richtlinien und Merkblätter zur Grünflächenbewirtschaftung entlang von Nationalstrassen. Die entsprechenden Vorgaben werden von den Strassenunterhaltungsdiensten (Gebietseinheiten) im Rahmen des Unterhaltes der Grünflächen gemäss der ASTRA-Richtlinie «18007 – Grünräume an Nationalstrassen – Gestaltung und Betrieblicher Unterhalt» umgesetzt. Das ASTRA verwendet bei seiner Tätigkeit schon heute keinen Torf.

e) Bund: Armasuisse Immobilien

Als Hauptakteurin im Programm Natur-Landschaft-Armee (NLA), verfolgt armasuisse bereits seit 1998 das Ziel, schutzwürdige Lebensräume zu erfassen, aufzuwerten sowie eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern. Das Immobilienkompetenzzentrum des VBS ist für das umfassende Management von 24'000 Hektaren Land und 7000 Gebäuden und Anlagen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zuständig. Rund ein Dutzend der Areale im Zuständigkeitsbereich von armasuisse Immobilien sind als Naturpark von der Stiftung Natur & Wirtschaft zertifiziert. Im Frühling 2021 wurde eine Checkliste für einen weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Verpflichtungserklärung wird auf folgenden Flächen nur dann umgesetzt, wenn sie mit bestehenden Auflagen vereinbar ist:

- Auf militärischem Vorranggebiet (gemäss Sachplan Militär) unterliegt die Grünflächenbewirtschaftung gewissen Restriktionen, dies u.a. aufgrund von Sicherheitsanforderungen für die militärische Nutzung. So kann z.B. auf Schiessplätzen aus Querschläger- und Brandschutzgründen nur bedingt auf das Mulchen verzichtet werden.
- Pachtflächen unterstehen der Zuständigkeit des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) bzw. der Vollzugshoheit der kantonalen Landwirtschaftsfachstellen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann armasuisse als Eigentümervertreterin nur bedingt über gesetzliche Umweltbestimmungen hinausgehende Pachtaufgaben erlassen.
- Vertragsflächen, welche sich im zivilen Eigentum befinden (u.a. Kantone, Gemeinden, Private). Hier tritt armasuisse lediglich als Mieterin auf. Daher ist bei diesen Grundstücken die direkte Einflussnahme durch armasuisse begrenzt.

f) ETH-Bereich

Die Institutionen des ETH-Bereichs (ETH Zürich, EPFL, PSI, Empa, Eawag, WSL) sind rechtlich autonom und gehören zur dezentralen Bundesverwaltung. Die vorliegende Verpflichtungserklärung gilt für die bundeseigenen Areale und Campus unter der Aufsicht des ETH-Rats als Bau- und Liegenschaftsorgan des Bundes (BLO). Sie findet keine Anwendung im Kerngeschäft der Lehre und Forschung sowie bei Mietobjekten im Eigentum Dritter. Der ETH-Bereich ist in der Bewirtschaftung seiner Areale und dem Schutz der Biodiversität schon langjährig sehr engagiert. Praktisch alle Areale sind von der Stiftung Natur & Wirtschaft zertifiziert und rezertifiziert. Konkret kommt dies im ETH-Bereich sowohl bei der Planung/der Realisierung (Gestaltung) als auch beim Betrieb (Bewirtschaftung und Pflege) der Areallflächen zur Anwendung. Das hat auch konkreten Einfluss auf die Beschaffung von entsprechenden Leistungen, Materialien und Geräten.

g) Agroscope

Agroscope forscht an verschiedenen Standorten in der Schweiz für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die ihre Belastung der Umwelt durch Emissionen reduziert und natürliche Ressourcen effizienter nutzt. Diese Forschung umfasst auch die Ziele einer Annäherung an eine Treibhausgas-neutrale Produktion und der Förderung der Biodiversität im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion. In der Bewirtschaftung der eigenen Flächen übernimmt Agroscope die Rolle eines Vorbildes. In der praktischen Umsetzung verpflichtet sich Agroscope deshalb auf Grünflächen, für deren Bewirtschaftung

sie Verantwortung trägt, zu den Leistungen, welche oben unter Kapitel 4, Bst. d, Ziff. 2 deklariert sind. Davon ausgenommen sind sämtliche Grünflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Pflanzenmaterialien, welche der Forschung dienen, weil hier der Ausschluss von torfhaltigen Substraten sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern nach Richtlinien des Bioanbaus die Bearbeitung wichtiger Forschungsfragen verunmöglichen würde.

6 Berichterstattung und Überprüfung der Umsetzung

Das BAFU publiziert die vorliegende Verpflichtungserklärung (inkl. Angabe der unterzeichnenden Parteien) auf seiner Webseite. Es kann die Verpflichtungserklärung zudem über geeignete Kanäle (z.B. Social media, Tagungen) bekannt machen.

Die unterzeichnenden Parteien sind selbst verantwortlich für die Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verpflichtungserklärung. Auf Bundesebene geben sie im Rahmen des Monitorings nachhaltige Beschaffung Auskunft über die von ihnen angewandten Nachhaltigkeitskriterien. Die unterzeichnenden Parteien können beispielsweise im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die vorliegende Verpflichtungserklärung hinweisen.

Wird festgestellt, dass eine der unterzeichnenden Parteien der Absicht der vorliegenden Verpflichtungserklärung zuwiderhandelt, wird das BAFU gemeinsam mit der betroffenen Partei im Rahmen eines direkten Dialogs nach geeigneten Lösungen suchen.

7 Zuständigkeit und Kosten

Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten, soweit nichts anderes vereinbart wird.

8 Laufzeit, Übergangsfristen, Änderungen und Beendigung der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung bis 31.12.2030. Es steht den Parteien frei, sie zu verlängern.

Den unterzeichnenden Parteien steht eine Übergangsfrist von i.d.R. maximal 12 Monaten ab Unterzeichnung zur Verfügung, um ihre Bewirtschaftungs- und Ausschreibungsprozesse gemäss der Verpflichtungserklärung anzupassen. Bei bestehenden Bewirtschaftungsverträgen, wird die Verpflichtungserklärung ab der Erneuerung umgesetzt.

Die Verpflichtungserklärung kann jederzeit von den unterzeichnenden Parteien schriftlich abgeändert werden, wenn mindestens die Mehrheit aller Parteien, die die Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, zustimmt. Parteien, die dieser Änderung nicht zugestimmt haben, können die Zusammenarbeit mit Inkrafttreten der Änderung durch eine schriftliche Mitteilung an das BAFU beenden.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Katrin Schneeberger, Direktorin

Bundesamt für Bauten und Logistik
BBL

Pierre Broye, Direktor

Bundesamt für Rüstung
armasuisse

Martin Sonderegger, Rüstungschef

Bundesamt für Strassen ASTRA

Jürg Röthlisberger, Direktor

Agroscope

Eva Reinhard, Leiterin Agroscope

ETH-Bereich

Michael O. Hengartner, Präsident des ETH-Rats

Koordinationskonferenz der Bau-
und Liegenschaftsorgane der öf-
fentlichen Bauherren KBOB

Pierre Broye, Vorsitzender

Anhang 1: GLOSSAR

Begriff	Definition
Biodiversität / Biologische Vielfalt	Oberbegriff für den Artenreichtum von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen, die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten, die Vielfalt der Lebensräume sowie die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen diesen Ebenen
Gebietsfremde Arten	Pflanzen, Tiere, Pilze oder Mikroorganismen, die durch (absichtliche oder unabsichtliche) menschliche Tätigkeiten in Lebensräume ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingebracht werden
Grünflächen	Natürliche und bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen gelten. Z.B. Wiesen, Hecken, Rabatten, offene Flächen für Spiel und Erholung, Gärten, Parks, Friedhöfe sowie Teiche und Weiher; zudem Freizeitanlagen, Wege, begrünzte Tiefgaragen, Flächen mit Rasengittersteinen und dergleichen (z.B. Retentionsbecken), wenn diese Flächen den Zweck der ordentlichen Grünflächen erfüllen und entsprechen.
Invasive gebietsfremde Arten	Nicht-einheimische Pflanzen, Tiere oder andere Arten, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie durch ihre Ausbreitung in der Schweiz die biologische Vielfalt, Ökosystemleistungen und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder Mensch und Umwelt gefährden können
Invasive gebietsfremde Pflanzenarten / Invasive Neophyten	Die auf der Schwarzen Liste und Watch list aufgeführten Pflanzenarten (vgl. info flora)
Pflanzenbehandlungsmittel	Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Herbizide, Pestizide und Hormone
Pflanzenschutzmittel	Chemische und biologische Produkte, deren Zweck der Schutz von Kulturpflanzen oder Erntegütern vor Pflanzenkrankheiten (Fungizide, Bakterizide), Schadinsekten (Insektizide), Milben (Akarizide), Fadenwürmern (Nematizide), Nacktschnecken (Molluskizide), Unkräutern (Herbizide), Feldmäusen (Rodentizide), anderen Säugern (Wildabhaltemittel) oder Vögeln (Vogelrepellent) ist sowie Produkte, welche das Wachstum von Pflanzen beeinflussen
Sackerden	In Säcken abgepackte Erden und Substrate aus industrieller Produktion
Setzlinge	Jungpflanzen in einem bestimmten Wachstumsstadium
Substrat	Nach Rezeptur hergestellte Erde
Torf	Organischer Rohstoff, der in Mooren entsteht
Wechselflor	Blüten- und farbenreiche Bepflanzungen an repräsentativen Orten auf öffentlichem Gebiet

Zusatz: Weitere Organisationen und Vereinigungen der öffentlichen Hand, die sich der Verpflichtungserklärung anschliessen

Die Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) schliesst sich der obenstehenden Verpflichtungserklärung im Sinne einer Absichtserklärung an. Sie ist das Kompetenzzentrum für das öffentliche Grün der Gemeinden, unterstützt ihre Mitglieder durch Ausbildung, Information, Beratung und Erfahrungsaustausch und beteiligt sich aktiv an gesetzgeberischen und normativen Prozessen, die Auswirkungen auf das öffentliche Grün haben. Die Vereinigung wurde 1964 gegründet und zählt heute mehr als 170 Mitglieder. Es bestehen fünf Regionalgruppen. Mitglied sind alle grösseren Städte der Schweiz aber auch kleinere Gemeinden, denen das öffentliche Grün wichtig ist.

Die VSSG erbringt gemäss Kapitel 4 «Umsetzung in der Praxis» der Verpflichtungserklärung folgende Leistung:

Die VSSG wird die in Kapitel 3 genannten Grundsätze und die operativen Leitlinien gemäss Kapitel 4 Bst. d Ziff. 2 der Verpflichtungserklärung in ihre Informations- und Ausbildungstätigkeit sowie in die involvierten normativen Prozesse in geeigneter Weise integrieren. Ebenfalls beabsichtigt die VSSG ihre Mitglieder anzuhalten, die in Kapitel 3 genannten Grundsätze und die operativen Leitlinien gemäss Kapitel 4 Bst. d Ziff. 2 umzusetzen. Insbesondere integriert die VSSG diese in folgende Instrumente: Weiterbildungskurse, Sensibilisierung über verschiedene Kanäle und Berücksichtigung im GRÜNSTADT SCHWEIZ Massnahmenkatalog. Die VSSG unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Umsetzung der Grundsätze und operativen Leitlinien dieser Erklärung und agiert als Multiplikator durch die Kommunikation zur Umsetzung dieser Ziele.

Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)

Axel Fischer, Präsident